

GESCHÄFTSORDNUNG

des

6. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE. Lausitz
(Vorschlag)

1. Leitung des Kreisparteitages, Arbeitsgremien

- (1) Die Leitung des Kreisparteitages erfolgt durch das gewählte Arbeitspräsidium, welches aus vier GenossInnen besteht.
- (2) Der Kreisparteitag wählt als weitere Arbeitsgremien:
 - die Mandatsprüfungskommission
 - die Antragskommission
 - die WahlkommissionDer Kreisparteitag kann für einzelne Sachthemen weitere Kommissionen bilden.
- (3) In die Mandatsprüfungskommission, Antragskommission und Wahlkommission können nur abstimmungsberechtigte GenossInnen gewählt werden. Diese Kommissionen können zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Die Wahlen zu den Kommissionen finden in offener Abstimmung statt.
- (4) Der Ablauf des Kreisparteitages richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung.

2. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Zur Feststellung der Anwesenheit melden sich die Abstimmungsberechtigten GenossInnen bei der Mandatsprüfungskommission an. Sie erstattet dem Kreisparteitag zu jedem Beratungstag einen Bericht.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt.

3. Rederecht, Worterteilung

- (1) Alle anwesenden GenossInnen haben Rederecht. Gästen kann durch das Arbeitspräsidium Rederecht erteilt werden. Wortmeldungen sind durch Handheben anzuzeigen.
- (2) Das Wort wird durch das Arbeitspräsidium erteilt und bei Verletzung dieser Geschäftsordnung gegebenenfalls entzogen. Die Worterteilung soll wenn möglich im Wechsel an Frauen und Männer erfolgen (quotierte Worterteilung).
- (3) Redebeiträge sind vom Pult zu halten. Zu Anfragen an das Arbeitspräsidium oder an RednerInnen sowie Anträgen zur Geschäftsordnung wird am Saalmikrofon das Wort erteilt.
- (4) Die Redezeit beträgt 5 Minuten, bei Anfragen und Anträgen zur Geschäftsordnung eine Minute. Redezeiten für die Vorstellung von KandidatInnen bei Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (5) Auf Antrag einer/s Abstimmungsberechtigten und mit Beschluss des Kreisparteitages kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

4. Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Stimmrecht haben alle anwesenden, im Kreisverband der Partei DIE LINKE. Lausitz organisierten, GenossInnen.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt auch für Wahlen nach Ziffer 1 Absatz 3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.
- (3) Jede/er Stimmberechtigte hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten abzugeben.

5. Abstimmungen, Reihenfolge

- (1) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind bei der Antragskommission schriftlich einzureichen.
- (2) Die Antragskommission unterbreitet dem Kreisparteitag Vorschläge für den Umgang mit den Anträgen. Zu den Vorschlägen erhält zunächst der Antragsteller und danach jeweils eine/r dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich danach, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird, es sei denn, die Antragskommission unterbreitet wegen des spezifischen Sachverhalts einen anderen Vorschlag.
- (4) Erklärt ein Antragsteller die Übernahme eines zu seinem Antrag eingebrachten Änderungsantrags, so wird der Antrag in der Form mit der übernommenen Änderung zur Abstimmung gestellt. Auf Verlangen mindestens eines Stimmberechtigten ist die bisherige Form des Antrags an der geänderten Stelle wie ein Änderungsantrag zu behandeln und abzustimmen. Das Verlangen zu diesem Verfahren muss unmittelbar nach der Übernahmeerklärung vorgebracht werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich durch Stimmberechtigte gestellt. Während eines Abstimmungsvorganges können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Für die Antragstellung wird außerhalb der RednerInnenreihenfolge das Wort erteilt. Als Antrag zur Geschäftsordnung gilt:
 - Antrag auf Abschluss der Debatte
 - Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - Antrag auf Abberufung des Arbeitspräsidiums
 - Antrag auf Abbruch der Tagung des Kreisparteitages.Das Wort erhalten unmittelbar im Anschluss daran jeweils eine/r dagegen und ein/e Redner/in dafür, dann erfolgt die Abstimmung.

6. Sonstige Regelungen

- (1) Vom Verlauf des Kreisparteitages kann eine Tonbandaufzeichnung erfolgen. Sie dient ausschließlich der Anfertigung eines Protokolls der Tagung. Jede/r Redner/in nennt zur sicheren Erstellung des Protokolls vor dem Redebeitrag ihren/seinen Namen, soweit dies vom Arbeitspräsidium nicht bereits getan wurde.
- (2) Im Tagungsraum ist der Konsum jeglicher Drogen und das Rauchen untersagt.
- (3) Das Hausrecht während der Tagung übt der/die Kreisgeschäftsführer/in oder das Arbeitspräsidium mit den dafür von ihr/ihm bestimmten Personen aus. Es wird gebeten, zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Beratungen ihren Anweisungen Folge zu leisten. Das Hausrecht in Räumen, die nicht zur Durchführung der Beratung des Parteitages im jeweiligen Tagungsobjekt angemietet wurden, bleibt davon unberührt.